

# **BGer 6B\_622/2022 vom 9. November 2022**

Bundesgericht, 2022-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_622\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_622_2022)

FR: TF 6B\_622/2022 du 9 novembre 2022

IT: TF 6B\_622/2022 del 9 novembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen den angefochtenen Entscheid ist gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen gegeben. Er kann gemäss Art. 92 Abs. 1 BGG als selbstständig eröffneter Zwischenentscheid direkt angefochten werden, da er den erstinstanzlichen Nichteintretensentscheid bestätigt; Rechtsmittelentscheide betreffend Zwischenentscheide bilden regelmässig ihrerseits wiederum beschwerdefähige Zwischenentscheide (vgl. BGE 139 V 600 E. 2.1; 134 IV 43 E. 2; 133 IV 288 E. 2; Urteil 2C\_1155/2016 vom 3. April 2017 E. 1.2; vgl. ferner CHRISTIAN DENYS, in: Commentaire de la LTF, 3. Aufl. 2022, N. 15 zu Art. 78 BGG ; THOMMEN/FAGA, Basler Kommentar Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 7b zu Art. 78 BGG ).

### **E. 2.1**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG und Art. 105 Abs. 2 BGG ). Offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist ( BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Willkür liegt nur vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, das heisst wenn das Gericht in seinem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht ( BGE 146 IV 88 E. 1.3.1; 145 IV 154 E. 1.1; je mit Hinweisen).

Die Rüge der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) muss in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; je mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz erwägt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, dass der Beschwerdegegner in der hier interessierenden Periode stets Wohnsitz in U.\_\_\_\_\_ hatte, was klar für eine Zuständigkeit des Kantons Appenzell Ausserrhoden spreche. In V.\_\_\_\_\_ habe er in dieser Zeit zwar die rechtzeitige Bewilligungserneuerung versäumt, ohne sich aber dort aufzuhalten. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden sei überdies bereits mit der

ausländerrechtlichen Sache des Beschwerdegegners befasst gewesen. So habe das Obergericht des Kantons Appenzell Ausserrhoden mit Urteil vom 29. August 2019 entschieden, dass der vom Beschwerdegegner beantragte Kantonswechsel nicht bewilligt werde und er den Kanton folglich bis spätestens am 30. November 2019 zu verlassen habe. Da er dies aber nicht getan habe und weiterhin in U.\_\_\_\_\_ angemeldet geblieben sei, sei er von der kantonalen Behörde mit Schreiben vom 12. Februar 2020 erneut zum sofortigen Verlassen des Kantons aufgefordert und ihm für den Unterlassungsfall die Bestrafung gemäss Art. 292 StGB angedroht worden. Gemäss einer im Recht liegenden Aktennotiz habe die Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden sodann ein den Beschwerdegegner betreffendes Verfahren ans dortige Kantonsgericht überwiesen. Wenngleich sich aus den Akten nicht klar ergebe, um was für ein Verfahren es sich dabei gehandelt hat, zeige sich insgesamt doch, dass die Behörden des Kantons Appenzell Ausserrhoden in dieser Sache zuständig gewesen und auch tätig geworden seien. Dies wiederum spreche gegen die Zuständigkeit der St. Galler Strafverfolgungsbehörden.

### **E. 2.3**

Gegen diese Erwägungen bringt die Beschwerdeführerin in den Ziffern 2 und 3 ihrer Beschwerdeschrift unter dem (insoweit verwirrenden) Titel "II. Verletzung von Bundesrecht" einzig Sachverhaltskritik bzw. eine eigene Version des relevanten Lebens- und Prozesssachverhalts vor, ohne auch nur ansatzweise eine Ausnahme von der Bindung des Bundesgerichts an den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt darzutun. Auf die entsprechende Kritik ist damit nicht einzugehen. Auch unter dem Titel "III. Unrichtige Feststellung des Sachverhalts" wendet sich die Beschwerdeführerin ausschliesslich gegen die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen; wie sie mit ihrem Titel selber ausführt, moniert sie damit aber (wie vor einer Berufungsinstanz) lediglich eine unrichtige (bzw. unvollständige) Sachverhaltsfeststellung, statt deren offensichtliche Unrichtigkeit, d.h. Willkür aufzuzeigen. Auch diese - appellatorische - Sachverhaltskritik ist in einer Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht unzulässig.

### **E. 3**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Es sind keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG ). Dem Beschwerdegegner ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihm im bundesgerichtlichen Verfahren keine Auslagen entstanden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.